



Das Informationssicherheits-Managementsystem der VDI/VDE-IT ist nach ISO 27001 zertifiziert.

VDI/VDE-IT • Steinplatz 1 • 10623 Berlin

CyberTide GmbH Rheinsberger Str. 76/77, c/o Factory Berlin, 10115 Berlin



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Berlin 10.12.2024

Zuwendungsbescheid

BETREFF Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 30, Kapitel 04, Titel 68320,

Haushaltsjahr 2024, für das Vorhaben:

"StartUp-Secure: KI-basierte Verhinderung von Datenlecks - DataAnchor -"

Förderkennzeichen:

16KIS2298

BEZUG Ihr Antrag vom

26.09.2024

ANLAGE - "Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) (Stand: Dezember 2022)"





Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligen wir Ihnen als beliehener Projektträger eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu

763.695,00 €

(in Buchstaben: Sieben-sechs-drei-sechs-neun-fünf Euro), höchstens jedoch in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben (Vollfinanzierung).

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Fördersatzes wurden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen (Art. 7 AGVO).]

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag ("bis zu"/"höchstens"), d.h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden zusätzliche Deckungsmittel im Sinne der Nr. 2. NABF auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber der Zuwendung angesetzt und wirken demzufolge – ggf. anteilig – zuwendungsmindernd.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 26.09.2024 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom 01.02.2025 bis 31.01.2026 (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.





2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten NABF sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Augrahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 2.5.1

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 2.5.1 NABF. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt vorhabenbezogen sechs Wochen.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

- Besserstellungsverbot

Es wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbots nach Nr. 2.2.1 NABF hingewiesen. Vergütungsvereinbarungen, die die Grenzen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) übersteigen, sowie sonstige, nicht monetäre Besserstellungen bedürfen der Zustimmung des Zuwendungsgebers. Dies gilt nicht, soweit die projektgeförderte Einrichtung den bei ihr Beschäftigten, außer den unmittelbar im Projekt Beschäftigten, das Besserstellungsverbot übersteigende Gehälter aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden.

Hierzu wird auch auf das Merkblatt zum Besserstellungsverbot hingewiesen.



Die darin enthaltende Selbsterklärung zur Geltung des Besserstellungsverbotes ist unverzüglich ausgefüllt vorzulegen sofern noch nicht erfolgt. Bei Bedarf ist beim Zuwendungsgeber unverzüglich unter Darlegung der zwingenden Gründe eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot schriftlich zu beantragen. In diesem Fall setzt eine Weiterförderung eine Genehmigung der Ausnahme voraus.

Es bestehen bis auf Weiteres keine Bedenken, dass bei von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Einrichtungen das Tarifrecht der jeweiligen Länder angewendet wird, sofern interne Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen der Zuwendungsgeber dies vorsehen oder die Einrichtungen überwiegend von einem oder mehreren Ländern finanziert werden. Die Fördermittel werden vorbehaltlich der Einhaltung des Besserstellungsverbotes, sofern der Zuwendungsempfänger diesem unterliegt, gewährt. Bei Verstößen gelten die allgemeinen Regeln des Widerrufs.

- Beihilferechtlicher Hinweis:

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.



Die Förderung für das o. a. Vorhaben wird als ad-hoc-Beihilfe nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung" – AGVO, (ABI. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABI. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3-6), der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L. 270 vom 29.7.2021, S. 39) sowie der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 167 vom 30.6.2023, S.1)) gewährt.

Diese <u>ad-hoc-Beihilfe</u> (Initiativvorhaben) wird gemäß Art. 11 lit. a) AGVO bei der Europäischen Kommission angezeigt; danach wird eine Kurzbeschreibung der Maßnahme in dem in Anhang II der AGVO festgelegten Format zusammen mit einem Link, der Zugang zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme bietet, an die Kommission übermittelt.

Darüber hinaus unterliegen Beihilfen auf der Grundlage der AGVO, die einen Betrag von 100.000,- € übersteigen, einer Veröffentlichungspflicht gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO; danach werden die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht. Hierzu zählt u.a. der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Es ergeht außerdem folgender weiterer beihilferechtlicher Hinweis:

Nach Maßgabe der AGVO werden keine staatlichen Beihilfen gewährt, wenn ein Ausschlussgrund gem. Art. 1 Abs. 2 bis 6 AGVO gegeben ist; insbesondere werden keine staatlichen Beihilfen gewährt an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. b) AGVO). Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO.



Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31.Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30.Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Abs. 4 c) AGVO.











- Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck "Rechtsbehelfsverzicht" erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Wenn eine Anmeldung bei "profi-Online" erfolgt ist, steht für die Anforderung der Zuwendung nach Nr. 2.5.1 NABF ein Formular zur Verfügung, soweit der Zahlungsplan im laufenden Haushaltsjahr eine Zahlung vorsieht.

Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen





